

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ETECH Kabel-TV über Gemeinschaftsantennenanlagen (Stand 07/2019)

§ 1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kabel-TV-Anschluss (nachfolgend „AGB KTV“ genannt) gelten für alle Neuverträge ab 01.07.2019 über alle gegenwärtigen und zukünftigen Rundfunkdienste (TV und Radio), welche von ETECH Schmid u. Pachler Elektrotechnik GmbH & Co KG, (nachfolgend "ETECH" genannt) gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Kunde" genannt) über Gemeinschaftsantennenanlagen laut Leistungsbeschreibung erbracht werden.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen ETECH und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden AGB KTV und das jeweils gültige Bestellformular geregelt.

1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Konsumenten schadet dies nur bei Kenntnis der Vollmachtsbeschränkung.

§ 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

2.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Produkten mit Rundfunkdiensten laut Leistungsbeschreibung ist die technische Realisierbarkeit über Gemeinschaftsantennenanlagen. Voraussetzung für das Satellitensignal oder das digitale Basispaket ist ein analoger Anschluss.

2.2 Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Kunden und der Annahme seitens ETECH zustande. Die Annahme erfolgt im Zeitpunkt, wo die Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung vollständig erbracht wurde oder durch schriftliche Annahme durch ETECH.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowohl einen amtlichen Lichtbildausweis als auch einen Meldezettel auf Verlangen vorzulegen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine österreichische Bankkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) auf Verlangen nachzuweisen.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit der ETECH vereinbarten Termin eine bevollmächtigte Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 ETECH ist berechtigt,

- die Annahme der Anmeldung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von ETECH festzulegender Form (z.B. Kaution, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvoranzahlung abhängig zu machen;
- die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geänderten Zahlungsverhalten durch den Kunden durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kredit-schutzverband etc.) zu überprüfen;
- in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit ETECH im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außerordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für ETECH unzumutbar ist (z.B. Leistung außerhalb des ETECH-Versorgungsgebiets oder außerhalb der jeweiligen Gemeinschaftsantennenanlage).

§ 3. VERTRAGSDAUER

3.1 Der Vertrag mit dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmals von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder zum Ablauf eines allfälligen Kündigungsverzichts, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Die Mindestvertragsdauer ist am Bestellformular ersichtlich. Bei Kündigung innerhalb der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung der Kündigungsfristen endet der Vertrag mit Monatsletzten des Monats in dem die Mindestvertragsdauer abläuft.

Zusätzliche wählbare Optionen können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2 ETECH ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, insbesondere wenn

- der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Kabel-TV-Vertrag verletzt
- der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder
- die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss; oder
- der weitere Betrieb der Kabelfernsehanlage oder eines Teiles davon für ETECH unter Bedachtnahme auf die Versorgungslage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

3.3 Insbesondere liegt auch ein wichtiger, die ETECH zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Leistungserbringung nicht mehr möglich oder die Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

3.4 Der Kunde ist nach Ablauf eines Vertragsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals nur dann zur außerordentlichen Vertragsauflösung berechtigt, wenn er in geeigneter Form (aktueller Gesamtstatus aus dem zentralen Melderegister) nachweist, dass er einen Wohnungswechsel außerhalb des Versorgungsgebietes der ETECH vorgenommen hat.

3.5 Die Anschlussgebühr dient für die Abgeltung der von ETECH getätigten Anschlussaufwendungen.

3.6 Die Kabelanschlussdose bleibt auch nach Vertragsauflösung im Eigentum der ETECH und darf vom Kunden selbst nicht entfernt oder beschädigt werden.

§ 4. TARIFE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

4.1 Die Tarife für die Leistungen von ETECH und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Bestellformular. Die Tarife für den Empfang des Programmpaketes setzen sich aus einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Monatsgebühr zusammen. Laufende Gebühren sind im Voraus fällig.

4.2 ETECH behält sich das Recht vor - gegenüber Konsumenten frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer - die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlaufbaren Verbraucherpreisindex (VPI 2005, Basis 2005 = 100) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaubar werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle.

4.3 Weiters ist ETECH berechtigt, gegenüber Konsumenten frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer - bei Änderung oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten unmittelbar mit dem Programm- und Leistungsangebot zusammenhängenden Kostenfaktoren (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben), deren Eintritt vom Willen von ETECH unabhängig ist die Tarife anzupassen. ETECH ist berechtigt, bei Änderungen des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes oder Neueinführung gesetzlicher Steuern für vertragsrelevante Leistungen die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

4.4 Darüber hinaus ist ETECH berechtigt, gegenüber Konsumenten, frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer, bei Änderungen des Leistungsangebotes ihre Tarife zu erhöhen.

4.5 Tarifierhöhungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Für Konsumenten gilt abweichend davon Folgendes: Im Fall sonstiger Kostensteigerungen gilt die Mitteilung als Änderungskündigung: Widerspricht der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich der Änderung, so endet der Vertrag mit dem Kunden zum nächst möglichen (ordentlichen) Kündigungstermin, wobei bis zu diesem Zeitpunkt der Vertrag mit dem Kunden zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen fortgesetzt wird. Andernfalls gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Rechtsfolgen wird der Kunde hingewiesen.

4.6 Sollte die Änderung der in Punkt 4.2 und 4.3 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Kunden, der Konsument ist, weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühren bei Vertragsabschluss werden vom Kunden getragen.

§ 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Bei Zahlungsverzug bzw. ungenügender Kontodeckung ist der Kunde - vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens - verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. und Mahnspesen laut jeweiligem Bestellformular sowie Rechtsanwalts- und Inkassogebühren und sämtliche anderen Kosten, die zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu tragen. Darüber hinaus ist § 10.1 (Sperrung bei Nichtzahlung) anwendbar.

5.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich ETECH vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

5.3 Wenn der Kunde die für die Zahlungsordnung relevanten Informationen nicht bekannt gibt ist ETECH berechtigt, ein angemessenes Bearbeitungsentgelt laut Bestellformular zu verrechnen.

5.4 Die Entgelte sind im Einzugsermäßigungsverfahren zu entrichten. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist ETECH berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie den Bearbeitungsaufwand laut jeweiligem Bestellformular in Rechnung zu stellen.

5.5 ETECH behält sich die Rechnungslegung mittels einer Online-Rechnung vor.

§ 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

6.1 Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit von ETECH oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder vom BETREIBER anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber ETECH ausgeschlossen.

§ 7. PROGRAMMPAKETE UND ÄNDERUNGEN

7.1 ETECH ist bestrebt dem Kunden über die Kabelfernsehanlage ein möglichst umfassendes Programmangebot im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen - sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind - zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

7.2 ETECH vereinbart mit dem Kunden die in der Leistungsbeschreibung angeführte Mindestanzahl an Programmen, sichert jedoch nicht bestimmte Programme zu. Das Programmpaket laut Bestellformular kann nur zur Gänze bezogen werden.

7.3 Änderungen des Programmpaketes, sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Für **Konsumenten** gilt abweichend vom vorstehendem Satz folgendes: Änderungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere weil sie zu einer Erhöhung der Tarife führen, sowie bei einer für Kunden verschlechternden Änderung dieser AGB, gilt eine Mitteilung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Punktes 4.5 als Änderungskündigung.

7.4 Im Falle des dauernden Ausfalls eines vertragsgegenständlichen Programms wird der Betreiber jedoch längstens binnen 3 Monaten ein adäquates Ersatzprogramm zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, steht dem Kunden, sofern er Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht nach ergebnislosem Verstreichen der 3 Monate zum Ende des auf den Ausspruch seiner Kündigung folgenden Kalendermonates zu. Diese Kündigung hat schriftlich unter Angabe jenes Programms, dessen Wegfall Grund für die Vertragsauflösung war, zu erfolgen und hat den Nachweis zu enthalten, dass dieses Programm bereits Vertragsbestandteil war

7.5 Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmpaketes berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte - wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes - werden aufgrund des Kabel-TV-Vertrags nicht übertragen. Der Kunde hat die ETECH gegenüber allen Ansprüchen Dritter, welche Ansprüche gegenüber ETECH geltend machen, die aus der vertragswidrigen Nutzung des Programmpaketes durch den Kunden entstehen, schad- und klaglos zu halten. ETECH ist im Fall einer Zuwiderhandlung zur Sperrung gemäß § 10 dieser AGB KTV berechtigt.

§ 8. ANSCHLUSS

8.1 Der Anschluss des Kunden an die Kabelfernsehanlage wird von ETECH zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Bestellformulars bis zum Signalübergabepunkt hergestellt. Der Kundenanschluss verbleibt im Eigentum von ETECH und ist an die im Antrag angegebene Adresse gebunden.

8.2 Die hausinterne Installation (bis zur Kundensteckdose) erfolgt entweder durch ETECH bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu den Bedingungen des Bestellformulars oder eine vom Kunden beauftragte sachverständige Firma. Im letzteren Fall hat die Firma die technischen Vorgaben von ETECH zu beachten. Bei Installation durch ETECH wird die Errichtung des Anschlusses, soweit möglich, schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach den Gegebenheiten bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden.

8.3 Eingriffe in die Kabelfernsehanlage, wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anlagen der ETECH, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur von ETECH oder von ETECH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ETECH Kabel-TV über Gemeinschaftsantennenanlagen (Stand 07/2019)

beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle von ihm verschuldete Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, für das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Eigentümers oder Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Der Kunde haftet ETECH für alle etwaigen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

8.5 Für den reibungslosen Betrieb kann der Zutritt oder die Nutzung von Wohnungen oder Grundstücken in der Verfügungsmacht des Kunden durch ETECH oder beauftragte Dritte erforderlich werden (siehe dazu auch § 5 Abs 2 TKG). Leitungsrechte gehen gemäß § 12 TKG kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern udgl. bekannt geben und in einschlägigen Verträgen darauf verweisen.

§ 9. BETRIEB UND WARTUNG

9.1 ETECH wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden zu ermöglichen. Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen des Betreibers, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es Gründe, außerhalb des Einflussbereichs von ETECH gibt, die für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen ursächlich sind. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches der ETECH liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Signalzuführung über Satelliten, Kundenendgeräte sowie natürlich der Inhalt und Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

9.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Dienste kommen. ETECH haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ETECH vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

9.3 Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlage erfolgen durch ETECH bis zum Signalübergabepunkt. Der Kunde hat von ihm wahrgenommene Störungen der Kabelfernsehanlage unverzüglich der ETECH zu melden und den Beauftragten von ETECH nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zur Kabelfernsehanlage zum Zweck der Wartung ermöglichen. Die Einrichtungen (Antennensteckdosen, Verteiler etc.) müssen frei zugänglich sein.

9.4 ETECH wird Störungen der Kabelfernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung binnen angemessener Frist innerhalb der bei ETECH üblichen Arbeitszeiten beheben. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebs liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden. Störungen, die ohne Verschulden des Betreibers auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange der Betreiber alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese behoben werden. Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung, wenn der Ausfall nicht vom Betreiber zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht nachweislich Vertragsgegenstand war.

9.5 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlagen durch ETECH sind durch die Tarife abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Kosten der Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von ETECH dann zu tragen, wenn die Störung durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlage, -leitung oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Kabelfernsehanlage selbst zuzurechnen ist (z.B. Störungen durch ein defektes Empfangsgerät des Kunden, unfachgemäße Einstellung der Programme durch den Kunden etc.).

9.6 ETECH ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

§ 10. SPERRE

10.1 ETECH ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Anschlussvertrages und Verständigung des Kunden, den Anschluss abzuschalten oder zu sperren, wenn der Kunde:

- mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung dieser Folgen in Verzug ist;
- Störungsbehebungen oder Wartungen durch ETECH oder deren Beauftragte nicht zulässt;
- Eingriffe in die Anlage entgegen § 8.3 vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt; oder
- die Kabelfernsehanlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen an der Kabelfernsehanlage verursacht; oder
- Im Fall des § 7.4.

10.2 Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Kundenanschluss nach Wahl von ETECH und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Hat der Kunde die Beendigung des Anschlussvertrages (schuldhaft) zu vertreten, so ist er zum Ersatz der bisher daraus entstehenden Kosten verpflichtet. Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde ETECH die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch ETECH – dieses das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist er auch nach formeller Beendigung des Anschlussvertrages zur Zahlung der Tarife verpflichtet und zwar ab dem Zeitpunkt der Verweigerung bzw. Verhinderung der stichprobenartigen Überprüfung, sofern ihm eine vertragswidrige Nutzung nachgewiesen werden kann.

10.3 Die Aufhebung der Sperre bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag), nach Verfügbarkeit des vollständig bezahlten Betrages (inklusive der Kosten für Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre laut jeweiligem Bestellformular Kabel-TV) auf dem Konto von ETECH und nach Wegfall der Gründe für die Sperre. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

11.1 Für Konsumenten beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Erfolgt eine derartige Behebung oder wird eine derartige zumutbare Behebung vom Kunden verweigert, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden auf Preisminderung und Wandlung ausgeschlossen.

11.2 Bei Konsumenten gelten die Bestimmungen des KSchG. Bei Verträgen mit Unternehmen haftet ETECH nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit.

11.3 Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen oder ETECH die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

11.4 ETECH haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verschuldet hat.

11.5 Für die Folgen von Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen haftet ETECH jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 9.2 dieser AGB zurückzuführen sind.

11.6 ETECH behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor.

§12. DATENSCHUTZ

12.1 ETECH unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den § 92 ff des Telekommunikationsgesetzes.

12.2 ETECH ist aufgrund § 97 Abs 1 TKG berechtigt, folgende personenbezogene **Stammdaten** zu ermitteln und verarbeiten: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, „E-Mail“-Adresse, Telefon-, Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses; Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine persönlichen Daten aus dieser Geschäftsbeziehung automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für Verrechnungs- und Verwaltungszwecke notwendig ist. Stammdaten werden ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der Vertragsabwicklung (Abschluss, Durchführung, Änderung, Beendigung), zu Verrechnungs- und Verwaltungszwecken gespeichert, verarbeitet und weitergegeben.

12.3 Der Kunde erklärt sich einverstanden, von ETECH und ihren Geschäftspartnern Werbung und Informationen betreffend der Produkte von ETECH oder eigener ähnlicher Produkte und Services von ETECH in angemessenem Umfang auch per „E-Mail“ zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.

§ 13. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

13.1 Sofern der Kunde Konsument im Sinne des KSchG und FAGG ist, sind auf Verträge, die im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume der ETECH geschlossen wurden (Fern- oder Auswärtsgeschäfte, § 1 FAGG) sowie bei Haustürgeschäften (nach § 3 KSchG) die entsprechenden Bestimmungen des FAGG bzw KSchG anzuwenden.

13.2 Der Kunde kann von einem Fernabsatzvertrag (FAV) oder von einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag (AGV) binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen nach den Bestimmungen der §§ 11 ff FAGG zurücktreten. Das Rücktrittsrecht beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

13.3 Die Ausübung des Rücktrittsrechtes ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Kunde hat die Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an ETECH zurückzustellen. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware trägt der Verbraucher.

13.4 Der Kunde hat die Möglichkeit das unter www.etch.at/AGB bereitgestellte Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang 1 Teil B FAGG zu verwenden. Dieses kann unter der angegebenen Adresse elektronisch ausgefüllt und abgesendet werden. ETECH übermittelt nach Erhalt dieses Formulars dem Kunden eine Empfangsbestätigung an eine zu diesem Zweck angegebene E-Mail Adresse.

13.5 Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von ETECH für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben und sind die Regelungen des FAGG nicht anwendbar, so steht dem Kunden das 14-tägige Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu.

§ 14. UMMELDUNG

Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person als den Kunden über, so kann diese, sofern der Anschluss noch nicht abgeschaltet, gesperrt oder entfernt worden ist, und die volle Anschlussgebühr bereits vom letzten Kunden bezahlt worden ist, einen neuen Kabelfernsehanschlussvertrag durch Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung und gegen Entrichtung einer Ummeldegebühr gemäß dem Bestellformular abschließen, ohne dass eine nochmalige Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

§ 15. KUNDMACHUNG DER AGB

Die AGB und die für die Leistungen von ETECH maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Tarifblätter sowie allfällige Änderungen werden über die Homepage der ETECH www.etch.at kundgemacht und liegen bei ETECH zur Einsichtnahme auf.

§ 16. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/Schlichtungsstelle) vorlegen. Diese wird nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz tätig und hat im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Dies gilt nicht gegenüber Konsumenten.

17.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben und wird der ETECH umgehend und unaufgefordert eine allfällige Änderungen seines Namens, seiner Geschäfts- oder Wohnsitzadresse, Bankverbindung, Kreditkartennummer (wenn erforderlich), Rechtsform schriftlich bekannt geben. Mangels entsprechender Bekanntgabe gelten Zusendungen (insbesondere auch Kündigungen) an die zuletzt bekannt gegebene Adresse ordnungsgemäß zugestellt und lösen die entsprechenden Rechtsfolgen aus, auch wenn sie den Empfänger nicht (rechtzeitig) erreichen. ETECH ist auch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per „E-Mail“ durchzuführen. Bei Verbrauchern gilt § 12.1. Satz E-Commerce-Gesetz (ECG - Zugang bei Abrufbarkeit unter gewöhnlichen Umständen).

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

17.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Vorbehaltlich § 14 KSchG gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.